

# Statuten 2017

## Rassenclub Grauvieh Schweiz



---

### Kapitel 1: Namen, Sitz, Zweck und Ziel

#### Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Rassenclub Grauvieh Schweiz" (RCGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der landesweiten tier- und umweltgerechten Zucht und Produktion der Fleischrinderrasse Grauvieh. Sie unterstützt die Züchter bei der Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren.

Dem Verein obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Pflege des Kontaktes zur Genossenschaft der Grauviehzüchter (GDG) und zum Verein der Grauviehzüchter;
- b) die Zusammenarbeit mit der Mutterkuh Schweiz zu fördern;
- c) die gezielte Förderung der Rasse Grauvieh und derer Produkte;
- d) der Austausch von Informationen und die Weiterbildung der Mitglieder;
- e) die Ausarbeitung und der Erlass von Normen und Richtlinien, welche die Qualität der Zucht und Vermarktung betreffen;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen).

Der Rassenclub Grauvieh führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen der Vereinigung nicht widersprechen.

### Kapitel II: Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Dies sind insbesondere jede(r) Viehzüchter(in) und andere interessierte Personen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### Art. 4 Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehören die Teilnahme an der Hauptversammlung, das Antragsrecht, das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und es darf die Dienstleistungen der Vereinigung nutzen.

#### **Art. 5 Pflichten**

Neben den gesetzlichen und statutarischen Pflichten verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:

- a) die Interessen, Normen und Anweisungen der Vereinigung zu befolgen;
- b) Ziele der Vereinigung aktiv und loyal zu unterstützen;
- c) Erfahrungen und Informationen anderen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

#### **Art. 6 Austritt, Ausschluss, Todesfall**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Wobei die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sein müssen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

### **Kapitel III: Organe**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung**

##### **Art. 8 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Bei später eingehenden Anträgen steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob das Geschäft zur Beschlussfassung oder zur Beratung ohne Beschlussfassung auf die Traktandenliste der Hauptversammlung zu nehmen ist.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 9 Generalversammlung – Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- b) Genehmigung der Jahresgeschäfte wie Tätigkeitsbericht, Tätigkeitsprogramm
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudget;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Regionen und Züchterinteressen anzustreben.
- g) Stellungnahme zur Tätigkeit des RCGS;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Anschluss an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- l) Auflösung der Vereinigung.

### **Art. 10 Beschlüsse**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident(in) den Stichentscheid. Für einen allfälligen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder, einschliesslich dem(r) Präsidenten/in), wovon die Mehrheit aktive Züchter(innen) der Fleischrinderrasse Grauvieh sein müssen. Alle sind aus dem Kreis der Mitglieder der Vereinigung auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre, Mitglieder sind höchstens zweimal wiederwählbar. Das Mandat der Organmitglieder, die durch eine Ersatzwahl gewählt werden, endet ebenfalls mit dem Ende der laufenden Amtsdauer.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

### **Art. 12 Vorstandszusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich im Minimum zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kasse & Kommunikation

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 13 Vorstand - Befugnisse**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident(in) und Kassier(in) sind einzeln zeichnungsberechtigt.

### **Art 14: Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren haben Anspruch auf eine Vergütung von Reisekosten, welche die Ausübung des Amtes erfordern, von Porto- und Telefonspesen. Weitere Entschädigungen richten sich nach den Möglichkeiten des Vereins.

## **c) Revisionsstelle**

### **Art. 15: Revisionsstelle**

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## **Kapitel IV: Vereinsvermögen und Haftung**

### **Art. 16 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins setzt sich namentlich aus:

- a) der einmaligen Eintrittsgebühr von Fr. 100.- für Neumitglieder „Einzelmitgliedschaft“ (1 Stimmrecht) und Fr. 120.- für Neumitglieder „Hofmitgliedschaft“ (2 Stimmrechte)
- b) den Jahresbeiträgen und sonstigen Beiträgen der Mitglieder;
- c) den Beiträgen von Sponsoren;
- d) den Erträgen aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen, Dienstleistungen und ev. Gebühren;
- e) den Erträgen aus dem Vermögen der Vereinigung;
- f) den Überschüssen der Betriebsrechnung;
- g) den allfälligen Schenkungen;
- h) und den Vermächtnissen zusammen.

Die Vereinigung trachtet grundsätzlich danach, Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann sie aber auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen.

#### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins RCGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Kapitel V: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18: Sanktionen**

Der Vollzug und die Anwendung von durch den Vorstand verfügten Sanktionen und Massnahmen verleihen der massgeregelten Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

#### **Art. 19: Statutenänderung und Auflösung**

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eines das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 20: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 18.02.2012 in Pfäffikon SZ genehmigt.

- Genehmigte Änderung von Art. 11/12 anlässlich Generalversammlung vom 7.2.2015 in Wädenswil ZH.
- Genehmigte Änderung von Art. 16 anlässlich Generalversammlung vom 11.3.2017 in Wädenswil ZH.

#### **Der Präsident:**

Gieri Christ Fravi

#### **Die Sekretärin:**

Susanne Rohr